



INHALTSVERZEICHNIS

41	Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättengebührensatzung)	37
42	Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine am 29. März 2017	38
43	Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine am 3. April 2017	39
44	Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Peine (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)	39

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird nach dem Gesamteinkommen der/des Sorgeberechtigten, nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder und der in Anspruch genommenen Betreuungszeit festgelegt. Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenstaffelung.

Sie werden jährlich zum 1. August anhand der tariflich vereinbarten Personalkostensteigerung des Vorjahres angeglichen. Nach drei Jahren wird der Sachkostenanteil überprüft und die Beträge entsprechend angepasst. Dabei werden die Steigerungsbeträge in jeder Stufe anhand des %-Satzes der Steigerung berechnet und auf volle €-Beträge aufgerundet. Dabei sind die Abstände zwischen den einzelnen Stufen einheitlich zu belassen.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird jeweils für ein Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) auf der Basis des Gesamnettoeinkommens der/des Sorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. In begründeten Einzelfällen kann auch das Gesamnettoeinkommen eines anderen Zeitraumes als Berechnungsgrundlage gewählt werden.

Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind der Gemeinde Vechelde mitzuteilen.

- (3) Das für die Gebührenstaffelung zugrunde zu legende monatliche Gesamnettoeinkommen ist gemäß § 82 des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) in der zurzeit geltenden Fassung zu ermitteln.

Abweichend von § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € monatlich je Verdienender/in zugrunde gelegt, es sei denn, es werden höhere Ausgaben nachgewiesen.

- (4) Besuchen mehrere Kinder eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Vechelde, ist die Gebühr ab dem zweiten Kind um 50 % zu mindern. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt. Bei Mehrlingskindern richtet sich die Rangfolge nach dem ersten Buchstaben des Vornamens.

41

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach Aufnahme in die Kindertagesstätte festgesetzt.
- (2) Zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung eingereicht, so ist die Höchstgebühr zu entrichten.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

- der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht jedoch Pflegeeltern oder Betreuer.
- im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (2) Bei Schließungen der Kindertagesstätte in den Schulferien oder aufgrund von Studientagen und betrieblichen Veranstaltungen sowie in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. A., die jeweils nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

Im Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 der Kindertagesstättenbenutzungsverordnung sowie bei einem Einrichtungswechsel innerhalb des Kalendermonats zu einem anderen Träger innerhalb der Gemeinde Vechelde ist der Erhebungszeitraum der halbe Kalendermonat.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

**§ 6
Gebührenschildner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach §18 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. falsche Angaben zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr gem. § 1 Abs. 2 macht
 2. Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindergartenjahr um +/- 10 % sowie Veränderungen in der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entgegen § 2 Abs.2 S.2 nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 1.000,00 € geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 1. August 2009 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Vechelde, den 27.02.2017

Werner
Bürgermeister

**Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Vechelde**

ab 01.08.2017

Stufe	2-Personen- haushalt	3-Personen- haushalt	4-Personen- haushalt	5-Personen- haushalt	Kindergartenplatz			
					monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
					Ganztags- platz 8.00 - 16.00 Uhr	3/4-Platz 8.00 - 14.00 Uhr	Halbtagsplatz 8.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 Uhr	Betreuungs- stunde der Sonder- öffnungszeit
1	bis 1.786,00	bis 2.178,00	bis 2.567,00	bis 2.958,00	159,00 €	129,00 €	84,00 €	19,00 €
2	bis 1.946,00	bis 2.338,00	bis 2.727,00	bis 3.118,00	174,00 €	142,00 €	95,00 €	21,00 €
3	bis 2.106,00	bis 2.498,00	bis 2.887,00	bis 3.278,00	189,00 €	155,00 €	106,00 €	23,00 €
4	bis 2.266,00	bis 2.658,00	bis 3.047,00	bis 3.438,00	204,00 €	168,00 €	117,00 €	25,00 €
5	bis 2.426,00	bis 2.818,00	bis 3.207,00	bis 3.598,00	219,00 €	181,00 €	128,00 €	27,00 €
6	bis 2.586,00	bis 2.978,00	bis 3.367,00	bis 3.758,00	234,00 €	194,00 €	139,00 €	29,00 €
7	bis 2.746,00	bis 3.138,00	bis 3.527,00	bis 3.918,00	249,00 €	207,00 €	150,00 €	31,00 €
8	bis 2.906,00	bis 3.298,00	bis 3.687,00	bis 4.078,00	264,00 €	220,00 €	161,00 €	33,00 €
9	bis 3.066,00	bis 3.458,00	bis 3.847,00	bis 4.238,00	279,00 €	233,00 €	172,00 €	35,00 €
10	bis 3.226,00	bis 3.618,00	bis 4.007,00	bis 4.398,00	294,00 €	246,00 €	183,00 €	37,00 €
11	bis 3.386,00	bis 3.778,00	bis 4.167,00	bis 4.558,00	309,00 €	259,00 €	194,00 €	39,00 €
12	mehr als 3.386,00	mehr als 3.778,00	mehr als 4.167,00	mehr als 4.558,00	324,00 €	272,00 €	205,00 €	41,00 €

Für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 387,00 €.

Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen errechnet aus Jahressummen.

**Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Vechelde**

ab 01.08.2017 bis 31.07.2018

Stufe	2-Personen- haushalt	3-Personen- haushalt	4-Personen- haushalt	5-Personen- haushalt	Krippenplatz			
					monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
					Ganztags- platz 8.00 - 16.00 Uhr	3/4-Platz 8.00 - 14.00 Uhr	Halbtagsplatz 8.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 Uhr	Betreuungs- stunde der Sonder- öffnungszeit
1	bis 1.786,00	bis 2.178,00	bis 2.567,00	bis 2.958,00	183,00 €	153,00 €	113,00 €	18,50 €
2	bis 1.946,00	bis 2.338,00	bis 2.727,00	bis 3.118,00	198,00 €	166,00 €	124,00 €	20,00 €
3	bis 2.106,00	bis 2.498,00	bis 2.887,00	bis 3.278,00	213,00 €	179,00 €	135,00 €	21,50 €
4	bis 2.266,00	bis 2.658,00	bis 3.047,00	bis 3.438,00	228,00 €	192,00 €	146,00 €	23,00 €
5	bis 2.426,00	bis 2.818,00	bis 3.207,00	bis 3.598,00	243,00 €	205,00 €	157,00 €	24,50 €
6	bis 2.586,00	bis 2.978,00	bis 3.367,00	bis 3.758,00	258,00 €	218,00 €	168,00 €	26,00 €
7	bis 2.746,00	bis 3.138,00	bis 3.527,00	bis 3.918,00	273,00 €	231,00 €	179,00 €	27,50 €
8	bis 2.906,00	bis 3.298,00	bis 3.687,00	bis 4.078,00	288,00 €	244,00 €	190,00 €	29,00 €
9	bis 3.066,00	bis 3.458,00	bis 3.847,00	bis 4.238,00	303,00 €	257,00 €	201,00 €	30,50 €
10	bis 3.226,00	bis 3.618,00	bis 4.007,00	bis 4.398,00	318,00 €	270,00 €	212,00 €	32,00 €
11	bis 3.386,00	bis 3.778,00	bis 4.167,00	bis 4.558,00	333,00 €	283,00 €	223,00 €	33,50 €
12	mehr als 3.386,00	mehr als 3.778,00	mehr als 4.167,00	mehr als 4.558,00	348,00 €	296,00 €	234,00 €	35,00 €

Für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 387,00 €.

Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen errechnet aus Jahressummen.

**Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten
in der Gemeinde Vechelde**

ab 01.08.2018

Stufe	2-Personen- haushalt	3-Personen- haushalt	4-Personen- haushalt	5-Personen- haushalt	Krippenplatz			
					monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
					Ganztags- platz 8.00 - 16.00 Uhr	3/4-Platz 8.00 - 14.00 Uhr	Halbtagsplatz 8.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 Uhr	Betreuungs- stunde der Sonder- öffnungszeit
1	bis 1.786,00	bis 2.178,00	bis 2.567,00	bis 2.958,00	225,00 €	184,00 €	124,00 €	26,00 €
2	bis 1.946,00	bis 2.338,00	bis 2.727,00	bis 3.118,00	240,00 €	197,00 €	135,00 €	28,00 €
3	bis 2.106,00	bis 2.498,00	bis 2.887,00	bis 3.278,00	255,00 €	210,00 €	146,00 €	30,00 €
4	bis 2.266,00	bis 2.658,00	bis 3.047,00	bis 3.438,00	270,00 €	223,00 €	157,00 €	32,00 €
5	bis 2.426,00	bis 2.818,00	bis 3.207,00	bis 3.598,00	285,00 €	236,00 €	168,00 €	34,00 €
6	bis 2.586,00	bis 2.978,00	bis 3.367,00	bis 3.758,00	300,00 €	249,00 €	179,00 €	36,00 €
7	bis 2.746,00	bis 3.138,00	bis 3.527,00	bis 3.918,00	315,00 €	262,00 €	190,00 €	38,00 €
8	bis 2.906,00	bis 3.298,00	bis 3.687,00	bis 4.078,00	330,00 €	275,00 €	201,00 €	40,00 €
9	bis 3.066,00	bis 3.458,00	bis 3.847,00	bis 4.238,00	345,00 €	288,00 €	212,00 €	42,00 €
10	bis 3.226,00	bis 3.618,00	bis 4.007,00	bis 4.398,00	360,00 €	301,00 €	223,00 €	44,00 €
11	bis 3.386,00	bis 3.778,00	bis 4.167,00	bis 4.558,00	375,00 €	314,00 €	234,00 €	46,00 €
12	mehr als 3.386,00	mehr als 3.778,00	mehr als 4.167,00	mehr als 4.558,00	390,00 €	327,00 €	245,00 €	48,00 €

Für jede weitere zur Haushaltsgemeinschaft zählende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 387,00 €.

Bei der Einkommensgrenze handelt es sich um ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen errechnet aus Jahressummen.

42

Die 4. Sitzung des **Kreistages** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Mittwoch, 29. März 2017, um 17:00 Uhr
in der Aula des Ratsgymnasiums Peine**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung, der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3. Genehmigung des Protokolls vom 21.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Antrags-, Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Kreistagsabgeordneten
6. Präventive Steuerung bei Haushaltsberatungen: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 14.03.2017
7. Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern
8. Betriebskostenförderung für Krippenplätze
9. Richtlinie Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
10. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Obergericht für die Amtszeit 10.06.2016 bis 09.06.2021
11. Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - AöR -
12. Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
13. Berufung Elternvertretung in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
14. Seniorenbeirat
15. Besetzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales; hier: Vertreter des Seniorenbeirates im AGAS
16. Sitz der 'Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine' (KAG) im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (AGAS)
17. Besetzung des Beirates für das Landkreis Peine Jobcenter - Nachbenennung eines Mitglieds
18. Bericht des Landrates
19. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

43

Die 3. Sitzung des **Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales** des am 11. September 2016 gewählten Kreistages des Landkreises Peine findet am

**Montag, 3. April 2017, um 17:00 Uhr
im Kantinenraum des Kreishauses**

statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls der 2. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales vom 20.02.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Verpflichtung von gewählten Bürgervertreter/innen
7. Vertretung für die Gleichstellungsbeauftragte
8. Bericht des Landkreises Peine zur Chancengleichheit nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Berichtszeitraum 2013 bis 2015
9. Informationen der Verwaltung
 - Gleichberechtigt leben - Unsere Werte, unser Recht - Aktionsprogramm des Landes
 - Landesprogramm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
 - Jahresbericht Jobcenter 2016
10. Anfragen und Anregungen

B. Nichtöffentlicher Teil

44

SATZUNG

**über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Peine
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Peine unterhält als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kinderkrippen, -gärten und -horte/ sonstige Einrichtungen) in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen/ Ortsteilen Dungenbeck, Duttonstedt, Handorf, Rosenthal/Schwicheldt, Stederdorf und Vöhrum.
- (2) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (3) In den städtischen Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur Kinder
 - a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kinderkrippen oder altersübergreifenden Gruppen,
 - b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindergärten sowie
 - c) aus städtischen Grundschulen in Horten oder sonstigen Einrichtungen

betreut, deren Hauptwohnsitz sowie der ihrer zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im Folgenden Sorgeberechtigte genannt) in der Stadt Peine begründet ist.

In der Krippe aufgenommene Kinder haben diese Einrichtung mit dem Ende des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, im Regelfall zu verlassen.

- (4) Abweichend können in den einzelnen Kindertagesstätten Gruppen gebildet werden, die unabhängig von den vorgenannten Altersstufen zusammengesetzt sind (altersübergreifende Gruppen: Krippe/Kindergarten, Kindergarten/Hort/sonstige Einrichtungen).
- (5) Übersteigen die Anmeldezahlen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Tageseinrichtungen, so hat bei gleichen sozialen Gesichtspunkten im Krippen- und Regelbereich das ältere Kind gegenüber dem jüngeren Kind, im Bereich der nachschulischen Betreuung das jüngere Kind gegenüber dem älteren Kind den Vorrang bei der Festlegung des Betreuungsangebotes.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten (mit Ausnahme der städtischen Familienzentren) werden einrichtungsindividuell in einem Zeitkorridor montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgelegt:
 - I) Vormittagsbetreuung 5,5 Stunden täglich Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden täglich Nachmittagsbetreuung 4 bzw. 4,5 Stunden täglich
 - II) Je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Möglichkeiten werden in den Kindertagesstätten ergänzende flexible Öffnungszeiten angeboten. Sie werden durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen bekannt gegeben.
 - III) Die Kinderkrippe ist eine Betreuungsform der jeweiligen Kindertagesstätte und orientiert sich mit ihren Öffnungszeiten jeweils an den Zeiten der Kindertagesstätte.
 - IV) Die Kinderhorte/sonstige Einrichtungen sind Betreuungsformen der jeweiligen Kindertagesstätte und orientieren sich mit ihren Öffnungszeiten jeweils an den Zeiten dieser Kindertagesstätte.

In den Kinderhorten, die in Kooperation mit einer Ganztagschule stehen, beginnt die Hortbetreuung montags bis donnerstags direkt nach Ende des Ganztagsbetriebes der jeweiligen Ganztagschule und freitags nach Schulschluss und endet täglich um 17.00 Uhr.

Die Ferienbetreuung in allen Horten wird ganztägig angeboten. In den sonstigen Einrichtungen findet keine Ferienbetreuung statt.

- (2) Die Kindertagesstätten sind generell ganzjährig geöffnet. Während der Sommerferien können einzelne Kindertagesstätten für die Dauer von längstens drei Wochen geschlossen werden. Sie werden zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, wenn hierüber Einvernehmen (Sorgeberechtigte, Stadt) erzielt wird. Darüber hinaus sind tageweise Schließungen zur Durchführung z. B. von Studientagen zulässig. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der von der Schließzeit betroffenen Kinder wird in anderen Kindertagesstätten oder durch einen Notdienst sichergestellt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten - die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.
- (5) Eine tageweise Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der öffentlich-rechtlichen Entgelte.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte wird unter Verwendung eines Vordruckes von den Sorgeberechtigten schriftlich bei der Stadt Peine - Rathaus- oder in den Kindertagesstätten gestellt. Die Aufnahme wird durch den Bescheid der Stadt Peine vorgenommen.

Zum neuen Kindergartenjahr wird über die Betreuungsplätze ein Hauptaufnahmeverfahren durchgeführt. Für dieses Verfahren werden Anträge berücksichtigt, die bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.

Bei der Aufnahme des Kindes sind unter Berücksichtigung des § 12 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) die folgenden Kriterien besonders zu berücksichtigen:

- a) Schulpflicht im kommenden Jahr,
 - b) Alleinerziehung und gleichzeitige Berufstätigkeit,
 - c) Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten,
 - d) sozialer Entwicklungsstand des Kindes,
 - e) Zuzug aus einer anderen Gemeinde mit vorherigem Kindertagesstättenbesuch.
- (2) Die Kinder sind sauber und ordentlich in die Kindertagesstätte zu bringen. Bei der Auswahl der Kleidung sollte dem Spiel- und Bewegungsdrang der Kinder Rechnung getragen werden.
 - (3) Das Kind muss bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (IFSG) sein. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet und müssen nach Konsultation mit dem Arzt erklären, dass ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Übrige für die Betreuung wichtige gesundheitliche Einschränkungen haben die Sorgeberechtigten anzugeben (z. B. Asthma, Pseudokrupp, Diabetes, Krämpfe oder Neurodermitis).

- (4) Mit der Aufnahme in
 - a) der Krippe ist eine Zusage für einen bestimmten Kindergartenplatz,
 - b) den Kindergarten ist eine Zusage für einen Hortplatz / einen Platz in einer sonstigen Einrichtung

nicht verbunden.

- (5) Für die Betreuung von Kindern aus der Stadt Peine, die wesentlich behindert im Sinne des SGB sind, stehen in Integrationsgruppen der Lebenshilfe Peine - Burgdorf GmbH, des evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land und der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth Plätze für die gemeinsame Betreuung zur Verfügung.

Die Einrichtung weiterer Integrationsgruppen kann erfolgen und ist abhängig von der Bedarfslage.

§ 4 Beendigung der Betreuung

- (1) Abmeldungen von Kindern sind der Stadt Peine oder der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen. Abmeldungen wirken stets zum Monatsletzten, selbst wenn das zu betreuende Kind schon vorher aus der Einrichtung herausgenommen wird.
- (2) Eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum nachfolgenden Monatsende möglich.

Die Hortbetreuung / Betreuung in einer sonstigen Einrichtung endet mit Ablauf des 4. Schuljahrgangs. Für den Fall einer verlängerten Grundschulzeit ist für das nächste Schuljahr ein erneuter Antrag, der bevorzugt berücksichtigt wird, bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres zu stellen.

Sollte es die Bedarfslage erfordern, kann der Betreuungszeitraum verändert werden. Die Stadt behält sich ein Kündigungsrecht von drei Monaten zum Schuljahresende vor.

- (3) Ändern sich Daten des zu betreuenden Kindes ist das bei der Leitung anzuzeigen, z. B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit und Telefonnummer der Sorgeberechtigten.
- (4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Betreuung bis zum Ablauf der Termine gemäß Absatz 2 gestattet werden, wenn das Kind am neuen Wohnort keinen Platz in der Kindertagesstätte erhält.

- (5) Von dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte sind Kinder auszuschließen, die dauerhaft mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.
- (6) Von dem Besuch einer städtischen Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die
 - a) nach Feststellung des Gesundheitsamtes wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen,
 - b) nach Gutachten der Frühförderung des Landkreises Peine nicht kindergartenreif sind und besonderer Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 - c) die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind,
 - d) trotz mehrfacher mündlicher und einer schriftlichen Ermahnung nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind,
 - e) sich nicht in die Gemeinschaft einfügen und mit deren Sorgeberechtigten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kinder in die Gemeinschaft einzubinden, nicht möglich ist,
 - f) die Kindertagesstätte besuchen, obwohl die Sorgeberechtigten mit den öffentlich-rechtlichen Entgelten aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einen Monat im Rückstand sind,
 - g) trotz mehrmaliger mündlicher und einer schriftlichen Ermahnung stark verunreinigt in die Kindertagesstätte gebracht wurden.

§ 5

Vorübergehende Abwesenheit des Kindes, Erkrankung, Infektionskrankheiten

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von drei Tagen zu unterrichten.
- (2) Erkrankte Kinder werden in der Kindertagesstätte nicht betreut. Das gilt insbesondere bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankung etc.) und bei Läusebefall.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb einer Familie/des Haushaltes muss das Kind der Kindertagesstätte fernbleiben. Die Leitung ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Kindertagesstätte wieder besucht, ist ein ärztlicher Befund von den Sorgeberechtigten einzuholen. In einer schriftlichen Erklärung bestätigen die Sorgeberechtigten und der behandelnde Arzt, dass keine Bedenken mehr gegen einen Besuch des Kindergartens bestehen.
- (5) Stellt das Personal der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen bzw. abholen zu lassen.
- (6) Medikamente, die nach ärztlicher Verordnung einzunehmen sind, können nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten verabreicht werden. Ein Anspruch auf eine solche medikamentöse „Behandlung“ besteht nicht.
- (7) Die Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme die Sorgeberechtigten über vorbeugende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten (z. B. Impfschutz) aufklären. Den Sorgeberechtigten wird die Belehrung in Form eines Merkblattes nach dem Impfschutzgesetz ausgehändigt.

§ 6

Sorgfaltspflicht der Sorgeberechtigten, Aufsichtspflicht und Unfallschutz

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungs-/Betreuungszeiten den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und ho-

len sie nach Beendigung der Öffnungs-/Betreuungszeiten ab. Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dies gilt auch für Fahrgemeinschaften.

- (2) Während der Öffnungs-/Betreuungszeiten besteht für das Kind Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt. Unfälle sind unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Peine nicht. Die Garderobe des Kindes muss mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (2) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso ist es nicht erlaubt, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen mitzubringen.
- (3) Eigenes Spielzeug ist bis auf besonders angekündigte „Spielzeugtage“ nicht mitzubringen. Hiervon ausgenommen sind einzelne Spielzeuge, die den Kindern einen besonderen Halt vermitteln (wie z. B. Kuscheltiere), die auf Verantwortung der Sorgeberechtigten mitgebracht werden dürfen.
- (4) Für in der Krippe betreute Kinder ist der persönliche Bedarf an Wäsche (Kleidung) und Hygienemitteln in ausreichender Menge durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten sind monatliche öffentlich-rechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Stadt Peine zu erlassenden Satzung zu erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Peine, den 23.03.2017 S t a d t P e i n e

gez. Klaus Saemann

(Klaus Saemann)
Bürgermeister